



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: SR 11/09– 04/09
Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Oberbürgermeister

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	22.04.2009	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	22.04.2009	ausgefertigt am:	23.04.2009			
stimmberechtigte Mitglieder:				35		
davon anwesend:	29	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	25	dagegen:	3	Enthaltungen:	1	

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Radebeul beschließt auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) die Neufassung der Hauptsatzung gemäß **Anlage 1**.

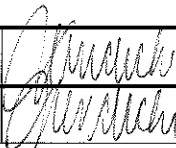
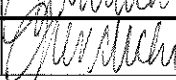
Nachrichtlich wurde die **Anlage 2** beigefügt, in der alle Veränderungen zur bisher geltenden Hauptsatzung in Form eines Änderungstextes sichtbar gemacht wurden.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	03.09.2008	nö.	- keine formelle Abstimmung -			X	
VFA	04.02.2009	nö.	- keine formelle Abstimmung -				
VFA	04.03.2009	nö.	- keine formelle Abstimmung -			X	
VFA	01.04.2009	nö.		x			x
SR	22.04.2009	ö.		x			x

rechtliche Grundlagen:

§ 4 SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	05.04.09
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	07.04.09



Wendsche

Begründung:

Die derzeit gültige Hauptsatzung wurde am 18.06.2003 durch den Stadtrat als Neufassung beschlossen und mit Beschluss vom 19.10.2005 letztmalig geändert. Gesetzliche Änderungen, praktische Erfahrungen mit den bisherigen Satzungsregelungen sowie die Fortentwicklung der konkreten Verwaltungspraxis lassen diversen Änderungsbedarf erkennen.

Daraufhin wurde in der Sitzung des VFA am 03.09.2008 erstmalig seitens der Verwaltung ein Änderungsvorschlag eingebracht. Im Ergebnis der Beratung wurde sich dann darauf verständigt, diesen Entwurfsstand nochmals seitens der Verwaltung zu überarbeiten. Zum einen sollte kein separater Vergabeausschuss gebildet werden, sondern die Vergaben sollten wie bisher in den zuständigen Fachausschüssen bzw. im Stadtrat erfolgen, und zum anderen sollte der Umgang mit Vertragsnachträgen (§ 19 Abs. 5) so geregelt werden, dass bei größeren Nachträgen stets auch der zuständige Fachausschuss in Bezug auf die Begründetheit des Nachtrages in das Verfahren eingebunden wird.

Diese Vorgaben/Hinweise des VFA wurden seitens der Verwaltung in den Änderungsvorschlag eingearbeitet. Dieser wurde dann parallel zur nochmaligen Vorstellung im VFA 04.02. und 04.03.2009 bereits in den Fraktionen vorberaten. Die in dieser Phase eingegangenen Hinweise der Fraktionen wurden seitens der Verwaltung eingearbeitet. Des weiteren erfolgte im VFA am 04.03.2009 die Freigabe zur abschließenden Lesung mit einer nochmaligen Fristsetzung zur Einbringung von Änderungen/Hinweisen auf den 18.03.2009. Bis zu diesem Zeitpunkt gingen jedoch keine weiteren Änderungen/Hinweise seitens der Fraktionen in der Verwaltung ein.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund der umfangreichen Textänderungen als Neufassung in Form eines Fließtextes (**Anlage 1**). Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Änderungsprozesses wurde dem Beschluss jedoch *nachrichtlich und rein informativ* die **Anlage 2** beigelegt, in der sämtliche Textänderungen zur derzeit gültigen Hauptsatzung als Änderungstext sichtbar gemacht wurden.

*

Neben rein stilistischen Präzisierungen, die im wesentlichen klarstellenden Charakter haben, beinhaltet die Neufassung folgende größere inhaltliche Änderungen:

- Vereinheitlichung der Wertgrenzen

Die bisherige Vielzahl unterschiedlicher Wertgrenzen soll zukünftig im Interesse einer besseren Praktikabilität und damit letztlich auch zur Vermeidung von Fehlanwendungen weitgehend vereinheitlicht werden. Im Beratungsprozess verständigt man sich letztlich auf die beiden Wertgrenzenpaare 10.000 € - 100.000 € sowie 50.000 € - 250.000 €.

- Vereinheitlichung der Entscheidungszuständigkeit bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung

Gem. § 41 Abs. 2 Ziffer 3 (Satzungen u.ä.) sowie Ziffer 10 (Verfügung über Gemeindevermögen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung) der SächsGemO sind derartige Entscheidungen per Gesetz allein dem Stadtrat vorbehalten.

Der Intention des Gesetzgebers folgend soll dahe rzukünftig nicht nur der letzte Satzungs- oder Vermögensverfügungsbeschluss – wie bisher – in der Zuständigkeit des Stadtrates liegen, sondern auch bereits der Beschluss über die Einleitung eines derartigen Satzungs- oder Vermögensverfügungsverfahrens (§ 9 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3).

- verbundene Vergaben

Die Einbringung des ehemaligen Eigenbetriebes Abwasserentsorgung in die Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH sowie die nachfolgenden praktischen Erfahrungen zwingen zu einer Neudefinition des rechtlichen Verfahrens (§ 11 Abs. 3).

- Verfahren bei Vertragsnachträgen

Die bisherige Regelung war zum einen schwer verständlich und zum anderen in der Praxis nur schwer handhabbar. Sie barg damit stets Konfliktpotenzial.

Nunmehr wird eindeutig geregelt, dass Vertragsnachträge mit einer Größenordnung, die innerhalb des jeweiligen und vom Stadtrat beschlossenen Budgetringes abgedeckt werden kann, stets analog zur allgemeinen Zuständigkeit/Verfahrensweise bei Budgetringen lt. Hauptsatzung ebenfalls in der Zuständigkeit der Verwaltung liegen.

Sind die Vertragsnachträge jedoch so erheblich, dass sie das vom Stadtrat beschlossene Budget des jeweiligen Budgetringes übersteigen, so ist neben der Entscheidung über die Abdeckung der erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel (= über-/außerplanmäßige Ausgabe) stets auch der nach Hauptsatzung inhaltlich zuständige Fachausschuss hinsichtlich der Begründetheit des Nachtrages einzubeziehen.

Anlagen